

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 1 (1800)

**Rubrik:** Inländische Nachrichten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Augustini.** Es wird hoffentlich seiner Zeit geschehen, was Dietelmi verlangt.

Mittelholzer will heute nur die Commission, der die Motionen über den ersten Abschnitt zuzuweisen sind, ernennen lassen.

Muret will erst die Anträge erwarten.

**Grosser Rath,** 5. Merz.

**Präsident:** Anderwerth.

**Escher.** Vor einiger Zeit ist eine Bittschrift der Gemeinde Ilnau, im Kanton Zürich, vorgelegt worden, welche begehrte, in einen einzigen Distrikt eingetheilt zu werden. Diesem Begehrten ward entsprochen. Nicht lange hernach kam wieder eine Bittschrift von Ilnau mit dem gleichen Begehrten. Man ging über diese zweite Bittschrift in Rücksicht des Schlusses, der über die erste genommen wurde, zur Tagesordnung; nun zeigt sich aber, daß die Ausszüge dieser Bittschriften uns unrichtig vorgelegt wurden, und, daß die erste Bittschrift nur die Gemeinde Unterilnau betraf; dagegen die zweite von der Pfarrgemeinde Ilnau vorgelegt ward; ich fodre also Niederersetzung einer Commission, um diesen Gegenstand näher zu untersuchen. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Egg v. Ryken, Bleß und Labhard.

**Escher** fodert, daß die Commission, welche einst über die Rechtfertigung des Direktoriums, wegen Verfertigung von einer Art Papiergele, niedergesetzt wurde, aufgehoben werde, weil nun weder Direktorium noch solche cursirende Schuldscheine mehr vorhanden sind. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Senat verwirft den Beschluss über die volle Legitimation der Tochter des B. Samuel Bergers von Schwarzenegg.

Erlacher fodert Rücksweisung an eine besondere Commission.

**Cartier** glaubt, der Senat habe unsern Beschluss darum verworfen, weil er nicht mehr in solche einzelne Partikularfälle eintreten will; daher fodert er Verweisung an die allgemeine Civil-Gesetzbuchs-Commission. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geh. Sitzung.

**Senat,** 8. Februar.

**Präsident:** Badoux.

**Cartier** im Namen einer Commission berichtet über den Beschluss, den Einkauf der Kinder eines neuen Gemeinbürgers in die Theilnahme der Gemeindgüter betreffend.

Das Gesetz vom 13. Febr. 1799 sagt in seinem 12ten Art.: „Jede Gemeinde, welche solche Güter besitzt, ist verpflichtet, zum Miteigenthum derselben jeden Helvetier zuzulassen, der solches verlangt und die Bedingnisse erfüllte u. s. w.”

Der Beschluss des gr. Rathes ist ganz auf dieses Gesetz begründet. Nur derjenige soll zum Miteigenthum der Gemeindegüter zugelassen werden, der sich dafür meldet. Nun ist aber klar, daß der Bürger, der wirklich lebende Kinder hat und jenes Miteigenthum nur für sich begehr, seine lebenden Kinder dessen nicht theilhaft macht; eben so klar ist, daß wenn er das Miteigenthum auch für sie verlangt, der Preis in Verhältniß ihrer Anzahl, ihres Alters und Geschlechtes seyn wird; Regel, die bis dahin allenhalben beobachtet ward.

Die Resolution des grossen Rathes unterscheidet darum sehr richtig die zur Zeit der Aufnahme des Vaters lebenden Kinder, von den später geborenen — im ersten Fall sollen sie nur insofern am Gemeindeeigenthum Theil haben, als sie an der Erwerbung desselben Theil nahmen — im zweiten Fall erben sie das Recht auf das Gemeindeeigenthum und sind de facto Miteigentümer. — Endlich sorgt der Beschluss dafür, daß die ehemaligen Gemeinbürgerschaften in keinem Fall übertriebene Forderungen machen können, indem sie solche den Verfügungen des 16. und 17. Art. des Gesetzes vom 13. Febr. unterwarf.

Die Commission rath deshalb eigmüthig zur Annahme des Beschlusses. (Die Fortsetzung folgt.)

### Inländische Nachrichten.

Der Regierungsstatthalter des Kantons Zürich an alle seine Kantonsmitbürger.

Ein Beschluss des Vollziehungsausschusses der helvetischen Republik vom 17. Febr. trägt mir die Stelle eines Regierungsstatthalters unsers Kantons auf.

Ein solches Zutrauen berechtigt Euch zu Erwartungen, die mich zurücktrecken sollten.

Und dennoch, Bürger! folg' ich diesem Ruf mit derjenigen Dahingebung, welche, nach ernster Überlegung, die Pflicht mir gebeut.

Ich weiß es, ich übernehme für meine, zu solcher Arbeit, noch wenig geübten Kräfte, eine fast übergrosse Last; aber diejenigen, welche mich gewürdigt haben, mir dieselbe aufzulegen, werden sie mir auch wieder abzunehmen wissen, in dem Augenblick, wo das allgemeine Beste es erfordern wird.

Aber, vor allen Dingen, Bürger! ist mir Euer Zutrauen unentbehrlich. Ohne dasselbe bleibt auch der beste Wille und alle Kraft eines öffentlichen Beamten gelähmt und eitel; mit demselben hingegen wird von ihm alles Gute, ohne Zwang, durch leichte Mühe erzielt.

Allein, auf bloß blindem Glauben soll dieses Zutrauen nicht beruhen; nur durch rechtschaffene Ge- sinnungen, durch bewährte Grundsätze und unverrührte Befolgung derselben darf ich solches zu gewinnen und zu verdienien hoffen!

Lässt mich desgnahen heute nur noch weniges unverhüten und in der einfachen Sprache des Herzens mit Euch reden.

Unsere gegenwärtige Lage, theuerste Mitbürger, wir fühlen es alle, ist freilich schon, über allen Ausdruck furchtbar und drückend genug; aber vollends unerträglich, selbst für ein manhaftes Gemüth, müßte sie als dann werden, wann wir durch innere Missverständnisse und gefährliche Partheiungen — also durch eigne Schuld — dieselbe noch drückender machen sollten.

Selbst jene bloßen bittern Partheinamen mögen, von nun an, nicht weiter unter uns gehört werden! Ich wenigstens, mag und will sie nicht kennen; immerhin sollen sie in der Ausübung meiner Pflicht mich niemals irre machen; nur den rechtschaffenen Mann, und den biedern Vaterlandsfreund, getraue ich mir auf alle Fälle, von demjenigen zu unterscheiden, der beides nicht ist, oder, es zu seyn, bloß scheinen will.

Also, eine gänzliche unbefangene, in den Sachen pünktliche, in der Form möglichst milde Vollziehung der mir aufgetragenen Befehle, soll, wie in meinem bisherigen engern Wirkungskreise, weiter die erste Grundregel meines Benehmens seyn und bleiben.

Neben allen andern grossen Wahrheiten, welche unsre Regierung, in einer neuerlichen Zuschrift an ihre vordersten Beamten in den Kantonen, denselben so eindringend zu Herz und Sinn legt, will ich namentlich auch diese, wie meinen Augapfel, bewahren: „Dass man Regierungs-Kraft nur gar zu oft jenen raschen Gebrauch von öffentlicher Gewalt nenne, der doch im Grunde nichts, als Unvermögen und Schwäche ist.“ Denn, sollte ich, gegen offbare Störung der öffentlichen Ruhe, mich jemals genötigt sehen, die eigentliche Macht des Gesetzes zu gebrauchen, deren Anwendung meiner Hand anvertraut ist, so werden, ich weiß es, ohne langen Ruf, tugendhafte Bürger unter Euch, zu Berg und Thal, sich genug erheben, und ihren Muth mit dem meinigen vereinen, der Weisheit ihr frühes Ziel zu setzen.

Meine ganze Zeit, und selbst die Stille der Nacht, wenn es nöthig ist, soll weiter einzigt und ungeheilt meinem Berufe gewidmet seyn. Aber eben weil ich diese Zeit von nun an so vielen, und Euch allen gleich, schuldig bin, bitt' ich, in unsern Geschäften mir die möglichste Kürze zu erlauben... in diesem kurzen Leben.

Eben so die möglichste Ordnung und Unterordnung dessen, was Verschub leidet, unter das, was unverzügliche Eile heischt, zumal in dem gegenwärtigen unerhörten Gedränge. Über die Beurtheilung dieser so höchst nöthigen Unterordnung müßt Ihr — dürft Ihr, kecklich mir überlassen, da Jeder von Euch — sen er noch so unpartheisch — doch immer nur seine eigene Noth gehörig zu würdigen weiß.

Bürger! Ich höre von allerlei Anordnungen und

grossen Missgriffen in die öffentliche Rechtspflege; auf deren geschickter, und eben so leidenschaftsloser als uneigennütziger Verwaltung, die Sicherheit des Eigenthums, der Ehre, und der Personen selber, euer aller ohne Unterschied, beruhet. Ich kann die mehr und mindere Begründung dieser Klage, aus eigener Erfahrung, noch nicht gehörig beurtheilen; aber mein Aug wird fortan hierauf eine besonders unermüdete und scharfe Hut halten. Und, wo möglich, eine noch scharfere auf jene immer zahlreichern Ausbrüche schauerlicher Unsitlichkeit, welche eine zugesessene Jugend fast überall, und hie und da, selbst das fortgerücktere Alter vollends so ärgerlich sich zu Schulden kommen lässt.

Bürger! Religion, heitere Gottesfurcht, prunklose Tugend, reine Sitten, ungeheuchelter Patriotismus, edle Selbstverlängnung, und, wenn es seyn soll, freudige Aufopferung alles dessen, was wir sind und haben, um des theuren Vaterlands willen — diese — was immer eine falsche Weisheit Euch anders bereden möchte — sind unter jeder, und in freien Verfassungen ganz besonders, die sicherste Stütze der Staaten, welche sie — welche uns — wenn es je noch etwas vermag — allein von unserm gänzlichen Untergang retten können.

Darum gehe unser aller Augenmerk dahin, durch jede andre Entsaugung, wenigstens jene kostbarsten Güter zu bewahren, die kein Feind uns rauben kann.

Von solchen und ähnlichen Gesinnungen und Grundsätzen werdet auch Ihr sämtliche Authoritäten und übrige öffentliche Beamte unsers Kantons! Euch durchdrungen fühlen, und mit denselben, bei jeder schillichen Gelegenheit alle eure Mitbürger zu beleben suchen. Dieses allein darf die Fortdauer meines achtungsvollen Zutrauens gegen Euch bestimmen — und kein andres Maaf des Eurigen gegen mich verlange ich hinwieder von Euch! Möge das eigene Betragen keines von uns, jemals, unsre noch so schönen Worte Lügen strafen.

Euch aber, theuerste Kantonsmitbürger! ermahne ich noch einmal, im Namen des Vaterlandes und der öffentlichen Ordnung: zum Gehorsam gegen das Gesetz, zur Achtung gegen eure Beamten, zum Frieden unter einander, und zum männlichen Ausharren in diesen gefahrsvollen Zeiten.

Schlägt sie endlich, früher oder später, einmal wieder, die Stunde des Lebens und der Selbstständigkeit, so hat der Schweizer, der in seiner augensblicklichen Erniedrigung sich selbst nie verließ — nur das wenigste vermisst.

Gestählt durch Armut, hätte er gelernt, von nun an jeden eiteln Land zu verachten; und gelauert in der Flamme des Unglücks, würde seine neue Auferstehung seines alten Ruhms nicht länger uns würdig seyn.

Zürich den 25. Februar 1800.

Ulrich, Reg. Statthalter des Kant. Zürich.